SCHLICHTUNGSGESUCH nach Art. 202 ZPO

Arbeitsrechtliche Streitigkeit

Friedensrichteram
•

Klagende Partei	Beklagte Partei
Name/Firma:	Name/Firma:
Vorname:	Vorname:
Strasse:	Strasse:
PLZ, Ort:	PLZ, Ort:
Geburtsdatum:	Geburtsdatum:
Heimatort, Nationalität:	Heimatort, Nationalität:
Beruf:	Beruf:
Telefon: / Mobile:	Telefon: / Mobile:
Übersetzer/-in erforderlich? Ja Nein	Übersetzer/-in erforderlich? Ja Nein
Sprache:	Sprache:

Vertreter/-in:	Vertreter/-in:
Name:	Name:
Vorname:	Vorname:
Strasse:	Strasse:
PLZ, Ort:	PLZ, Ort:
Telefon:	Telefon:

Anstellung:		
Arbeitsort / Haupteinsatzort:		
Schriftlicher Vertrag vom:		
Eintritt am:		Probezeit:
Lohn Brutto (pro Monat / Std.):	CHF	
Spesen/Zulagen/Provision:	CHF	
13. Monatslohn/Gratifikation:	CHF	

Beendigung der Anstellung:			
Kündigung erhalten	am	auf den	
Kündigung erfolgte durch		schriftlich mündlich	
Letzter Arbeitstag am			
Fristlose Entlassung am		ohne Begründung mit Begründung	

Geldforderungen:		CHF	leer lassen	
Lohn bis Austritt (vom	bis)		
Lohn für Kündigungszeit (vom	bis)		
Entschädigung wegen fristloser Ent	lassung			
Entschädigung wegen missbräuchlicher Kündigung				
Rückforderung von Lohnabzügen				
Unfall- / Krankenlohn (vom	bis)		
Ferienlohn (für	Kalender-	/ Arbeitstage)		
Überstundenlohn (gemäss Aufstellung)				
13. Monatslohn (anteilmässig für		Monate)		
Gratifikation (anteilmässig für		Monate)		
Provisionen (gemäss Aufstellung)				
Spesen (gemäss Aufstellung)				
andere Geldforderungen (genau bezeichnen, evtl. Beiblatt):				
Total der Forderung				
Verzugszins zu 5% seit				

Andere Forderungen:

Zeugnis über Leistungen und Verhalten

Arbeitsbestätigung über Art und Dauer der Anstellung

Zeugnisänderung (Vorschlag dazulegen)

Provisionsabrechnung

Lohnabrechnung

Herausgabe / Rückgabe von

weitere Forderungen:

Unterschrift Klagende Partei:		
Datum:	Unterschrift:	

Beilagen: Arbeitsvertrag

Lohnabrechnungen

Spesen-, Überstunden- und Provisionsabrechnungen

Kündigung

Korrespondenz

weitere Beilagen:

Wo ist das Schlichtungsgesuch einzureichen? Wie hoch sind die Friedensrichter-Gebühren?

Das Schlichtungsgesuch ist einzureichen an das Friedensrichteramt am Sitz (oder Geschäfts-Niederlassung) der beklagten Partei oder am Ort, an dem die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer gewöhnlich oder hauptsächlich die Arbeit verrichtete. (Art. 34 Abs. 2 ZPO und Art. 12 ZPO)

Arbeitsrechtliche Forderungen bis zu einem Streitwert von CHF 30'000.00 sind kostenlos. (Art. 113 Abs. 2 ZPO) Bei höheren Streitwerten werden die Gebühren für den gesamten Streitwert erhoben und die klagende Partei wird vorschuss-pflichtig. (Art. 98 ZPO)

Hinweise zur Abfassung des Gesuchs

- 1. Das Schlichtungsgesuch, das Beilagenverzeichnis und die Beilagen sind je im Doppel an das zuständige Friedensrichteramt einzureichen.
- 2. Kommt es vor der Schlichtungsbehörde nicht zu einer Einigung, so wird der klagenden Partei die Klagebewilligung erteilt. Die Klagebewilligung berechtigt während dreier Monate zur Einreichung der Klage beim zuständigen Gericht.
 - Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von CHF 2'000.00 kann die Schlichtungsbehörde entscheiden, sofern die klagende Partei einen entsprechenden Antrag stellt (Art. 212 Abs. 1 ZPO). Der Antrag kann auch noch an der Verhandlung gestellt werden.
- 3. Die klagende Partei hat das Gesuch eigenhändig zu unterzeichnen, sofern sie nicht vertreten ist. Ist sie vertreten, so hat der Vertreter bzw. die Vertreterin das Gesuch zu unterzeichnen und sich durch eine Vollmacht auszuweisen. Ist die klagende Partei eine juristische Person, so hat die gemäss Handelsregister zeichnungsberechtigte oder durch Vollmacht bevollmächtigte Person das Gesuch zu unterzeichnen. Aktueller Handelsregisterauszug oder Vollmacht sind beizulegen.

06.06.2011